

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V)

1. Problem

§ 7 LPrG M-V regelt die Impressumspflicht für im Land Mecklenburg-Vorpommern erscheinende Druckwerke. Während bei nicht periodisch erscheinenden Druckwerken gemäß § 7 Abs. 1 LPrG M-V lediglich Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein müssen, verlangt § 7 Abs. 2 LPrG M-V bei periodischen Druckwerken ferner die Angabe des Namens und der Anschrift des verantwortlichen Redakteurs.

§ 8 LPrG M-V stellt besondere Anforderungen an die Person des verantwortlichen Redakteurs. Nach § 8 Abs. 1 LPrG M-V kann als verantwortlicher Redakteur nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seinen ständigen Aufenthalt hat,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren hat,
3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Verstöße gegen die Vorgaben des § 8 LPrG M-V sind über § 20 LPrG M-V strafbewehrt. So wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 8 LPrG M-V entspricht oder als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 8 LPrG M-V nicht erfüllt.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V, deren faktischer Anwendungsbereich sich im Prinzip nur auf Parlamentsabgeordnete und auf von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Diplomaten (§§ 18 ff. GVG) erstreckt, führt unter anderem dazu, dass Mitglieder des Landtages aufgrund der ihnen über Art. 24 Abs. 2 LVerf M-V zukommenden Immunität nicht als verantwortliche Redakteure für von ihnen selbst herausgegebene Druckwerke fungieren dürfen. Dieses wenig nachvollziehbare Ergebnis, welches eine nicht gerechtfertigte Einschränkung sowohl der Grundrechte als auch der organschaftlichen Rechtspositionen des Abgeordneten darstellt, gibt Anlass, die Sinnhaftigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V kritisch zu hinterfragen.

2. Lösung

Ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V.

3. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

4. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) vom 6. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 737), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Dass die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V dazu führt, dass Mitglieder des Landtages nicht als verantwortliche Redakteure für von ihnen selbst herausgegebene Druckwerke fungieren dürfen, stellt eine historisch überholte und unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zu rechtfertigende Einschränkung sowohl der Grundrechte als auch der organschaftlichen Rechte der Abgeordneten dar. Der demokratisch gewählte Volksvertreter wird durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V hinsichtlich der Möglichkeit zur Meinungsäußerung und zur Information der Öffentlichkeit in Druckform letztlich sogar schlechter gestellt als jeder andere Bürger, was mit Funktion und Aufgabe der Parlamentarier schwerlich vereinbar ist. Zudem zwingt die gegenwärtige Rechtslage den Abgeordneten dazu, die Stellung des verantwortlichen Redakteurs auf Dritte (z. B. Wahlkreismitarbeiter) auszulagern, - dies hat die Präsidentin des Landtags in ihrem Rundschreiben vom 27.08.2013 ausdrücklich angeregt - was wiederum einer im Gegensatz zum Telos des § 7 Abs. 2 LPrG M-V stehenden Verschleierung der tatsächlichen Redakteursstellung Vorschub leistet.

Die von § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V statuierte Anforderung der unbeschränkten strafrechtlichen Verfolgbarkeit des verantwortlichen Redakteurs ist auch nicht erforderlich, um berechtigten Interessen der Allgemeinheit oder Dritter Rechnung zu tragen. Sinn und Zweck der Impressumspflicht ist die Angabe eines Verantwortlichen für das Druckwerk im Falle strafbarer oder persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte, um ein entsprechendes straf- oder zivilrechtliches Einschreiten zu ermöglichen. Dieser Zweck wird aber auch bei Wegfall des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V weiterhin erreicht.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Abgeordneten im Falle der Verbreitung rechtswidriger Inhalte in Druckform ist ohne Weiteres möglich, nachdem die Immunität vom Landtag aufgehoben wurde, was in entsprechenden Fällen auch regelmäßig geschehen wird. Die Abschaffung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V würde also nicht zu einer unzumutbaren Erschwerung der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger strafbarer Inhalte führen, sondern allenfalls zu einer nicht ins Gewicht fallenden zeitlichen Verzögerung.

Auch die Möglichkeit des zivilrechtlichen Vorgehens von Dritten gegen persönlichkeitsrechtsverletzende Verlautbarungen eines Abgeordneten würde durch eine Abschaffung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V nicht berührt werden, weil die Immunität den Abgeordneten ohnehin nicht vor zivilrechtlichen Klagen Dritter schützt.

Probleme bei der zivil- bzw. strafrechtlichen Verfolgbarkeit von rechtswidrigen Äußerungen in Druckwerken könnten bei einem Wegfall des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V allenfalls in der Konstellation auftreten, dass ein von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiter Diplomat (§§ 18 ff. GVG) als verantwortlicher Redakteur im Impressum eines Druckwerks benannt wird, durch welches Strafgesetze oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Dieses sehr konstruierte, wenig wahrscheinliche und daher rein hypothetische Szenario vermag jedoch nicht die Notwendigkeit einer für die Parlamentsabgeordneten derart einschneidenden Regelung zu begründen.

Die ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V ist daher geboten.